

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Soziologie“  
der Fakultät Sozialwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 25. Oktober 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie der Fakultät Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 22. Oktober 2021 (AM 21/2021, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** (Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
  - (1) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit dem Studiengang wird das Ziel verfolgt, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Im Bachelorstudium Soziologie erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung sowie der Erwerb von Medienkompetenzen finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Natur. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, soziologische Theorien und Wissensbestände sowie Methoden der empirischen Sozialforschung im beruflichen Kontext anzuwenden und umzusetzen.
2. **§ 6a** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden) **Absatz 4 Nr. 1** wird wie folgt geändert:
  - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
    1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des

Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).

3. **§ 7** (Auslandssemester, Forschungspraktikum) **Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7** werden wie folgt geändert:

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist ein Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester findet in der Regel im fünften Fachsemester statt. Da die Semestereinteilung, die Semesterdauer sowie der Studienumfang im Ausland in der Regel von den an der Technischen Universität Dortmund geltenden Bestimmungen abweichen, muss das Auslandssemester einen Mindestumfang von einem Semester nach Maßgaben der Austauschuniversität umfassen, um die Ausbildungsziele des Auslandssemesters zu erreichen.
- (2) Die Studierenden und die\*der Erasmusbeauftragte der Fakultät Sozialwissenschaften schließen rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters eine schriftliche Vereinbarung („Learning Agreement“) ab. Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest. Gegenstand des Learning Agreements können alle sozialwissenschaftlichen Fächer sowie sinnvoll ergänzende Fächer sein (z.B. Kulturwissenschaften, Lehrangebot für ausländische Studierende). Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten umfassen. Abweichungen vom Learning Agreement sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- (3) Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiensemesters bei der\*dem Beauftragten für Internationales der Fakultät Sozialwissenschaften einen Bericht über das Auslandssemester einreichen. Bei Erasmus-Studierenden kann der Erasmus-Abschlussbericht anerkannt werden. Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht können die Studierenden einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Die weiteren Einzelheiten zum Bericht ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (4) Das Auslandssemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
  1. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) als bestanden nachgewiesen wurden und
  2. ein schriftlicher Bericht über das Auslandssemester gemäß Absatz 3 vorliegt, der durch den\*die Beauftragte für Internationales der Fakultät Sozialwissenschaften genehmigt wurde.
- (5) In Ausnahmefällen, in denen die Studierenden die im Learning Agreement festgelegten mindestens 30 Leistungspunkten nicht vollständig, jedoch mindestens 15 Leistungspunkte erlangt haben, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 15 Leistungspunkte an der Technischen Universität Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag über den Prüfungsausschuss anstelle des Auslandssemesters ein Forschungspraktikum absolviert werden. Die jeweiligen Voraussetzungen zur Durchführung des Forschungspraktikums sowie für das Bestehen des Praktikums werden in einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung zwischen den Studierenden und dem Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften verbindlich festgelegt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
4. **§ 20** (Bachelorarbeit (Thesis)) **Absatz 6** wird wie folgt geändert:
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Der Umfang der Seitenzahlen muss bei Gruppenarbeit angepasst werden und über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
5. **§ 26** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) **Absätze 1 und 2** werden wie folgt geändert:
- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
6. Der **Anhang** (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

**Modulübersicht Bachelorstudiengang Soziologie****Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Prüfungs- art</b>	<b>Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung<sup>1</sup></b>
M1.1	Grundlagen der Soziologie und soziologische Theorien	8	Modulprüfung <sup>2</sup>	--
M1.2	Grundlagenliteratur	8	unbenotete Modulprüfung	--
M2	Forschungsmethoden: Einführung	8	2 Teilleistungen	--
M3	Zentrale Felder gesellschaftlichen Wandels: Grundlegungen	8	2 Teilleistungen	--
M4	Vertiefung quantitative Methoden: Statistik	7	Modulprüfung	--
M6	Forschungswerkstatt (quantitativ)	10	Modulprüfung	Abschluss M2, Belegung M4
M7	Forschungswerkstatt (qualitativ)	10	Modulprüfung	Abschluss M2
M8	Vertiefung qualitative Methoden	8	2 Teilleistungen	Abschluss M1/M2
M10.1	Praxismodul I	2	unbenotete Modulprüfung	--

<sup>1</sup> Im Fall von Modulprüfungen sind in den Lehrveranstaltungen zum Modul zudem Studienleistungen zu erbringen. Näheres regelt das entsprechende Modulhandbuch.

<sup>2</sup> Die Prüfungen sind benotet, sofern nicht anders angegeben.

**Wahl-/Wahlpflichtmodule**

Modul	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung <sup>3</sup>
M5 A, M5 B	Zentrale Felder gesellschaftlichen Wandels: Grundlagen (2 aus 6)	9+9	je 1 Modulprüfung	(Empfehlung: Abschluss M3)
M9 A, M9 B	Zentrale Felder gesellschaftlichen Wandels: Vertiefung (2 aus 6)	10+10	je 2 Teilleistungen	Belegung des entspr. M5
M10.2	Praxismodul II	8	2 Teilleistungen	--
M13	Studium Fundamentale	3	--	--
	Komplementfach	20	--	--
M11	Auslandssemester	30	--	--

**Abschlussarbeit**

Modul	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung <sup>4</sup>
M12	Bachelorarbeit (inkl. Studienleistung im Kolloquium)	12 (9+3)	Modulprüfung	Siehe § 20 PO

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Soziologie eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen in § 7 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gelten für alle in dem Bachelorstudiengang Soziologie eingeschriebenen Studierenden, soweit ihr Auslandssemester bzw. Forschungspraktikum dem Wintersemester 2023/2024 oder einem späteren Semester zugeordnet wird.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Sozialwissenschaften vom 11. Oktober 2023 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 30. August 2023.

<sup>3</sup> Im Fall von Modulprüfungen sind in den Lehrveranstaltungen zum Modul zudem Studienleistungen zu erbringen. Näheres regelt das entsprechende Modulhandbuch.

<sup>4</sup> Im Fall von Modulprüfungen sind in den Lehrveranstaltungen zum Modul zudem Studienleistungen zu erbringen. Näheres regelt das entsprechende Modulhandbuch.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 25. Oktober 2023

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer